

### Mitteilung an die Mitglieder

des Schul- und Sportausschusses für die Sitzung am 22.02.2022 – öffentlich

### Information der Verwaltung:

#### Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion

hier: Belastungsausgleich und Inklusionspauschale für das Schuljahr 2021/2022

Auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion i.V.m. der einschlägigen Verordnung vom 20.12.2021 hat das Ministerium für Schule und Bildung NRW die Zuwendungen an die Stadt Bielefeld für das Schuljahr 2021/2022 bewilligt.

Zum Vergleich:

Schuljahr	Belastungsausgleich	Inklusionspauschale
2019/20	358.673,04 €	759.608,33 €
2020/21	357.951,25 €	763.511,31 €
<b>2021/22</b>	<b>175.955,46 €</b>	<b>956.154,78 €</b>

Das Land hat aufgrund einer Evaluation zur Verwendung der Inklusionsmittel in den Kommunen insgesamt rund 10 Mio. € (davon für Bielefeld rund 182 T€) aus dem Volumen des Belastungsausgleiches zur Inklusionspauschale für nicht-lehrendes Personal für die Stadt Bielefeld „umgeschichtet“. Das Gesamtvolumen beider Pauschalen erhöht sich im Schuljahr 2021/22 im Vergleich zum Vorjahr moderat um rund 10.600 €.

Der Belastungsausgleich betrifft Investitionen und Sachaufwendungen des Schulträgers, z. B. für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude und Schulanlagen, die Ausstattung von Schulen, Aufwendungen für Lernmittel sowie Schülerfahrtkosten.

Die Zuweisung des Belastungsausgleichs nach § 1 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion wurde im Vergleich zum Vorjahr geringfügig erhöht und entspricht damit den Erwartungen. Die Mittel werden wie bisher bedarfsentsprechend für bauliche Maßnahmen in den Schulen und für Ausstattungsgegenstände verwendet, soweit nicht andere Kostenträger für die Ausstattung zuständig sind (z. B. Krankenkasse, Pflegekasse).

Die Inklusionspauschale nach § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen wurde mit einer geringfügigen Steigerung im Vergleich zum Vorjahr bewilligt. Sie dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten **nicht** der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) und § 54 SGB XII (Leistungen der Eingliederungshilfe) dienen.

Investitionen bzw. Sachkosten dürfen aus der Inklusionspauschale nicht finanziert werden.

Zur Verwendung der Mittel der Inklusionspauschale erarbeitet die Verwaltung einen Vorschlag und wird diesen den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegen.

i.A.



Schönemann  
Amtsleitung